



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8397.03

ED/P058397

Basel, 26. November 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 25. November 2008

Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten

Der Grosse Rat hat, gestützt auf die Stellungnahme des Regierungsrates vom 15. März 2006, an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 den ersten Punkt der nachstehenden Motion (Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder) an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen und den zweiten Punkt (Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten) nicht überwiesen:

"Im Kanton niedergelassene Ausländer sind nur in die Inspektionen wählbar, wenn deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben. Dass Eltern durch den Schulbesuch ihrer Kinder besondere Fähigkeiten zur Ausübung der Inspektionstätigkeit erhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Ebenso wenig können Kinder niedergelassener Ausländer in Basler Schulen eine Möglichkeit sein, um den Grad der Integration der Eltern festzustellen. Der § 83b stammt aus dem Jahre 1980. In den vergangenen 25 Jahren hat sich auch bei den niedergelassenen Ausländern einiges verändert. Es lebt teilweise die Zweite oder gar die Dritte Generation in Basel. Diese Ausländer, Nachkommen der ersten Generation, haben die Basler Schulen selbst besucht und kennen das Schulsystem ebenso gut wie die Schweizer. Es ist somit nicht einleuchtend, weshalb ein Unterschied zwischen Schweizern und niedergelassenen Ausländern bestehen soll. Oft handelt es sich bei diesen Ausländern um gut bis sehr gut ausgebildete Personen mit Interesse an unseren Schulen und Engagement für die zukünftigen Schüler. Ob sie bereits Kinder haben oder nicht, darf dabei keine Rolle spielen.

Da die Wahlvorschläge von den Parteien erfolgen, sind diese für die Qualität der vorgeschlagenen Inspektionsmitglieder verantwortlich.

Fehlbesetzungen in den Inspektionen, auch wenn die Kinder dieser Inspektionsmitglieder die Basler Schulen besuchen oder besucht haben, können nicht ausgeschlossen werden, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Schweizer oder Ausländer handelt. Diese Situation ist sehr unbefriedigend. Deshalb scheint es uns sinnvoll, das Schulgesetz mit einem Paragraphen zu erweitern, welcher eine Abwahl eines Inspektionsmitgliedes bei nicht Erfüllen der Inspektionspflichten ermöglicht.

Die MotionärInnen bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzulegen, die die gleichen Anforderungen für Schweizer und für niedergelas-

sene Ausländer beinhaltet und eine Abwahl der Mitglieder ermöglicht, die ihre Pflichten nicht erfüllen.

Sabine Suter, Esther Weber Lehner, Urs Joerg, Irène Fischer-Burri, Katharina Herzog, Urs Müller, Christoph Zuber, Maria Berger-Coenen, Gülsen Oeztürk, Susanna Banderet-Richner, Heidi Mück"

Wir berichten zu dieser Motion wie folgt:

Der Grosse Rat am 20. Februar 2008 den Ratschlag des Regierungsrates vom 25. September 2007 betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule (Änderung des Schulgesetzes) abschliessend behandelt und den beantragten Gesetzesanpassungen zugestimmt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 1. Juni 2008 den Grossratsbeschluss in einer Volksabstimmung angenommen.

Gegenstand des Grossratsbeschlusses vom 20. Februar 2008 war unter anderen auch § 83 Abs. b des Schulgesetzes, dessen Revision in der Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten' angeregt worden war und deren erster Punkt über die Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder der Grosse Rat am 17. Mai 2006 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen hat.

§ 83 Abs. b des Schulgesetzes lautet in seiner alten, in der Motion Sabine Suter beanstandeten Form:

§ 83. *Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar:*

- a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;*
- b) im Kanton niedergelassene Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben.*

Mit der Überweisung beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat sinngemäss, eine Vorlage auszuarbeiten, welche in § 83 Abs. b die Streichung des Nebensatzes "*deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben*" beantragt.

Diesem Auftrag ist der Regierungsrat mit dem Ratschlag vom 25. September 2007 betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule (Änderung des Schulgesetzes) nachgekommen. Er beantragte mit Bezug auf die Motion 'Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten' dem Grossen Rat folgende Anpassung von § 83 des Schulgesetzes:

§ 83. *Als Mitglieder der Inspektionen sind wählbar:*

- a) im Kanton niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Besitze des Aktivbürgerrechts sind;*
- b) im Kanton niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer.***

Der Grosse Rat sowie die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 20. Februar 2008 bzw. am 1. Juni 2008 dieser Gesetzesanpassung zugestimmt.

Damit ist der erste Punkt der Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten' umgesetzt.

Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, die Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten' als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber